

(Staatsminister v. Schdewitz.)

- (A) freilich, wie wohl auch der Herr Abg. Dr. Spieß selbst gefühlt hat, nicht ohne Bedenken, weil hierbei die Berücksichtigung einmal der persönlichen Eigenschaften des Bieters und sodann der in den einzelnen Fällen oft ganz verschiedenartig liegenden preisbildenden Faktoren ausgeschaltet wird. Es könnte bei dieser Vergabung ein Meister den Zuschlag erhalten, dessen Gebot zwar der auf Grund der Kalkulation des Sachverständigen erfolgten Festsetzung am nächsten kommt, der aber unsolid oder faumselig ist oder seinen Leuten zu niedrige Löhne zahlt oder in beständigen Differenzen mit ihnen lebt usw., kurz, der in keiner Weise die Gewähr für tüchtige Ausführung bietet. Es können ferner durchaus berechnete preisbildende Faktoren, z. B. Einkauf der Rohmaterialien unter günstigen Konjunkturen, günstige Lage des Werkplatzes zum Ablieferungsplatz, verfügbare gute Arbeitskräfte, derart gegeben sein, daß ein Gebot in jeder Beziehung annehmbar ist, obgleich es billiger ist als ein anderes Gebot, dem die gleich günstigen Konjunkturen nicht zugrunde gelegt werden konnten. Es müßte aber das wohlbegründete billigere Angebot nach dem Antrage zurückgewiesen werden, nur weil das höhere Gebot dem festgestellten Preise näher kommt. Es würde also auf diese Weise eine Beeinträchtigung nicht nur der vergebenden Stelle, sondern vornehmlich auch des ganz soliden und mit gutem Grunde billiger bietenden Meisters eintreten. Das sind Umstände, an denen man doch nicht achtlos vorübergehen kann.

Ich gestatte mir, darauf hinzuweisen, daß auch im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhaus das Verfahren zu Ermittlung des „angemessenen Preises“ in derselben Weise, wie es von dem Herrn Abg. Dr. Spieß beantragt worden ist, zur Sprache gekommen ist. Es hat aber in der Reichstagsitzung vom 5. März d. J. der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück keine beifällige Stellung eingenommen, und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1912 hat sich der Vertreter des Ministers der öffentlichen Arbeiten gleichfalls nicht in einem zustimmenden Sinne geäußert. Jedenfalls werden beide nähere Erklärungen erst in den Kommissionsberatungen abgeben; über deren Ergebnisse liegen offizielle Mitteilungen hier noch nicht vor. Übrigens darf ich bemerken, daß weder die nationalliberale Partei im Reichstage noch die nationalliberale Partei im preußischen Abgeordnetenhause das Verfahren, wie es der Antrag

Dr. Spieß vorschlägt, empfehlen, sondern ein anderes Verfahren für zweckmäßig halten, das Vorschlägen des Hansabundes entspricht.

Zurzeit erfolgt in Sachsen die Entschließung über den Zuschlag nach Eröffnung der Gebote unter Prüfung der Angemessenheit der Ansätze und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bieters. In letzterer Beziehung schreiben die Allgemeinen Bestimmungen und die erwähnte Generalverordnung vor, daß zu prüfen ist, ob die Person des Unternehmers eine Gewähr für eine ordnungsmäßige Leistung bietet, und daß nur solche Bewerber zu berücksichtigen sind, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten.

Hieron weicht der Antrag 6 unter II 1b und 2 nicht unwesentlich ab. Die Regierung muß sich also ihre Stellungnahme hierzu jedenfalls vorbehalten. Sie wird aber selbstverständlich, wenn dieser Teil des Antrages an der Hand der heutigen Verhandlungen in der Deputation beraten wird, hierüber noch mit den Herren ins Einvernehmen treten und ist gern bereit, hierzu noch ausführlichere Auskunft zu geben, als es heute hier im Plenum möglich ist.

Aber nun weiter: mit der einfachen Annahme und Durchführung des Grundsatzes der Bezahlung nach dem angemessenen Preise allein wird aber dem Handwerker und kleineren Gewerbetreibenden die Beteiligung an den Submissionen noch nicht erschlossen. Um eine stärkere Heranziehung dieser Kreise zu ermöglichen, sind vielmehr noch weitere Maßnahmen nötig, und zwar bieten sich hier vornehmlich zwei Wege, einmal die Zerfällung der Ausschreibungen in kleinere Lose und weiter, wie der Antrag Nitzsche und Genossen zutreffend hervorhebt, die Bildung von Lieferungsverbänden.

Was die Bildung kleinerer Lose anlangt, die wohl auch der Herr Abg. Nitzsche im Auge hatte, als er davon sprach, daß sich die Vergabung nach den Leistungen der einzelnen richten möge, so ist bereits vorgeschrieben, daß die Ausschreibungen, soweit dies ohne Nachteil geschehen kann, derart zu zerlegen sind, daß auch kleinere Gewerbetreibende und Handwerker sich an der Bewerbung beteiligen können.

„Hierzu wird“ —

sagt die Generalverordnung —

„eine möglichst klare und leicht verständliche Fassung der Preislisten und Verdingungsunterlagen wesent-